

## A Begründung

- Akkreditierungsauflagen
- Folgenovelle
- Sonstiges

Etwa dem Beispiel des FB 02 folgend, sollen die Anmeldefristen zur Zwischenprüfung als sog. Ausschlussfristen deklariert werden mit der Konsequenz, dass eine Wiedereinsetzung nach Fristversäumnis von vornherein ausgeschlossen ist. Der Charakter als Ausschlussfristen und die Konsequenz hieraus sollen den Studierenden an geeigneter Stelle durch den FB bekannt gemacht werden. Eine Handhabung als Ausschlussfristen erscheint gerechtfertigt, da die Anmeldefrist zu den Klausuren des ersten Semesters mit einer Dauer von über zwei Monaten ausreichend und vergleichsweise lange bemessen ist und die Studierenden bereits in der Studieneinführungswoche und der Informationsbroschüre des FB auf die Anmeldeverpflichtung hingewiesen werden. Die Broschüre wird in der Einführungswoche an alle Studierenden verteilt und ist auf der Homepage des FB an prominenter Stelle verfügbar. Durch die erstmalige Anmeldung werden die Studierenden mit dem Anmeldeverfahren vertraut. Darüber hinaus darf gerade von Jurastudierenden erwartet werden, dass sie ein Mindestmaß an Eigenverantwortung und Selbstorganisation mitbringen, also in der Lage sind, Fristen einzuhalten, was auch in der späteren beruflichen Praxis notwendig wird. Insofern dient eine strenge(re) Handhabung von Fristen zugleich der Ausbildung von juristischen Schlüsselqualifikationen, wie sie nach § 6 Abs. 1 JAG eingefordert werden. Der bisherige § 6 Abs. 6 Zwischenprüfungsordnung wird bei dieser Gelegenheit – aktualisiert und um die dynamische Verweisung ergänzt im letzten Satz – in Abs. 3 eingearbeitet, um § 6 insgesamt übersichtlicher und damit besser lesbar zu machen.

## B Änderungsbeschluss

### *Neunter Beschluss*

#### **zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 19. Februar 2003**

– zuletzt geändert durch den 8. Änderungsbeschluss vom 28.10.2015 –

Aufgrund von § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 01 – Rechtswissenschaft am 08.06.2017 die nachstehenden Änderungen beschlossen:

### Artikel 1 Änderungen

#### **I. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

(3) An den Aufsichtsarbeiten nehmen nur Studierende teil, die sich ordnungsgemäß und fristgemäß angemeldet haben. Zur Kontrolle haben sie sich durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und den Studierendenausweis zu legitimieren. Die Aufsichtsarbeiten sind mit Matrikelnummer zu versehen. Die Anmeldefristen setzt das Prüfungsamt fest. Bei den Anmeldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen. Eine nicht erfolgte Anmeldung im Sinne des Satzes 1 wird als Fehlversuch in der jeweils vorgesehenen Aufsichtsarbeit gewertet. Zu der Prüfungsleistung sind nur die Studierenden desjenigen Fachsemesters zuzulassen, für das die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan der „Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen mit dem Abschluss der ersten juristischen Staatsprüfung vom 8. Dezember 1995“ (Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 18.03.2006, 6.60.01 Nr. 1) in der jeweils gültigen Fassung oder dem Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs angeboten wird.

II. § 6 Abs. 6 entfällt (da in Abs. 3 n.F. eingearbeitet); Abs. 7 wird in der Folge zu Abs. 6.

III. §12 Inkrafttreten wird neu gefasst:

„§12 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Veröffentlichung in Kraft und gilt ab dem Sommersemester 2018.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

---

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee  
Präsident